



## Anfrage Einwohnerrat betreffend subventionsberechtigte familienergänzende Betreuungsangebote gemäss KiBeR

### Ausgangslage:

Das kantonale Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) verlangt, dass die Gemeinden den Eltern den Zugang zu einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ermöglichen. Die Eltern sollen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Kosten beteiligen. Weiter wird im kantonalen Rahmengesetz festgehalten, dass die Gemeinden die Betreuungskosten unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte subventionieren.<sup>1</sup> Demnach – so hält es auch der Stadtrat im kommunalen Umsetzungsreglement fest – soll die familienergänzende Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern sowie die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder verbessern (vgl. § 1 Abs. 2 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung [Kinderbetreuungsreglement, KiBeR]).

Der Stadtrat hat das erwähnte kommunale KiBeR auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Gemäss den dazumal geltenden Bestimmungen kann ein Subventionsanspruch bei den Erziehungsberechtigten entstehen, wenn das Kind eine der folgenden familienergänzenden Kinderbetreuungen besucht (§ 6 i.V. m. § 4 Abs. 1 KiBeR):

- Kinderkrippen mit einer Betriebsbewilligung
- Tagesstrukturen mit einer Betriebsbewilligung
- Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind und beaufsichtigt werden

Andere Angebote familienergänzender Kinderbetreuung werden nicht subventioniert (§ 4 Abs. 1 KiBeR).

Bis zur Geltung dieses neuen Rechts gilt ab dem 1. August 2018 eine Übergangsregelung.<sup>2</sup>

Grundlage für die Übergangsregelung ist das aktuell gültige Elternbeitragsreglement vom 21. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2017).

Ab 1. August 2018 werden demnach folgende Angebote subventioniert:

- Betreuungsplätze in allen Kindertagesstätten in Aarau mit einer gültigen Betriebsbewilligung (Ausnahme: Betreuungsplätze, welche von Arbeitgebern subventioniert werden)
- Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit einer gültigen Betriebsbewilligung ausserhalb von Aarau
- Betreuungsplätze bei Tagesfamilien in und ausserhalb von Aarau, sofern die Tagesfamilie dem Verein "Die Tagesfamilie" oder einer anderen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.

### Problemstellung:

Obwohl das KiBeR noch nicht in Kraft gesetzt wurde, stellen sich bereits erste Auslegungsfragen. Die Aufzählung der subventionsberechtigten Angebote gemäss § 4 Abs. 1 lit. a – c KiBeR ist abschliessend. Aus den Materialien geht hervor, dass jene Betreuungsformen erfasst werden sollen, die dem Zweck des KiBeG am besten entsprechen (Vereinbarkeit von Familie und Beruf; gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration und Chancengleichheit des Kindes). Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen, Nannies oder Au-Pair-Verhältnisse sollten vom Reglement nicht erfasst sein.<sup>3</sup>

Die Betreuung in Tagesschulen wurde weder ausdrücklich geregelt noch ausgeschlossen. In § 4 Abs. 1 lit. b KiBeR ist nur, aber immerhin, vom Überbegriff **Tagesstrukturen** mit einer Betriebsbewilligung die Rede.

<sup>1</sup> Vgl. Bericht und Antrag an den Einwohnerrat: FuSTA – Kinderbetreuungsreglement vom 29. Oktober 2018

<sup>2</sup> Vgl. Auskunft der Stadt Aarau (<https://www.aarau.ch/leben/soziales/familien-und-schulergaenzende-tagesstrukturen.html/409>; Stand 01.11.2019)

<sup>3</sup> Erläuterungsbericht zum KiBeR vom 29. Oktober 2018, synoptische Erläuterungen zu § 4

Gemäss der Definition von *kibesuisse* (Verband Kinderbetreuung Schweiz) können schulergänzende Tagesstrukturen folgendermassen unterschieden werden:<sup>4</sup>

*Schulergänzende Tagesstrukturen sind Einrichtungen, in welchen Kindergarten- und Schulkinder ergänzend zum Unterricht begleitet, betreut und gefördert werden. Das Betreuungsangebot steht Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung. Schulergänzende Betreuung wird von öffentlichen Schulen oder Gemeinden wie auch von privaten Trägerschaften angeboten. Dabei wird zwischen modularen und gebundenen Tagesstrukturen unterschieden.*

**Modulare Tagesstrukturen** bieten verschiedene Betreuungseinheiten, sogenannte Module, an, und zwar vor und nach dem Unterricht (Morgen-/Nachmittagsbetreuung) und während des Mittags (Mittagsbetreuung inkl. Mittagstisch). Je nach Angebot der Tagesstruktur können die Eltern die Module individuell an den von ihnen gewünschten Wochentagen auswählen. Modulare Tagesstrukturen machen aktuell den grössten Teil des Angebots in der Schweiz aus.

**Gebundene Tagesstrukturen** bieten ergänzend zur Unterrichtszeit eine ganztägige Betreuung an. Dabei orientieren sich Schule und Betreuungsangebot an einem gemeinsamen pädagogischen Konzept und werden als Einheit geführt. Die Lehrpläne von Tagesschulen unterscheiden sich nicht von anderen öffentlichen Schulen.

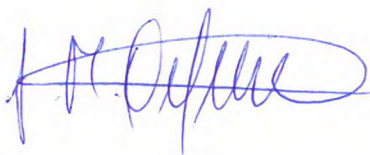
Mit anderen Worten: Tagesschulen sind eine mögliche Form von Tagesstrukturen. Dies sah offensichtlich auch der Stadtrat so, da er bereits in seinem Erläuterungsbericht vom 29. Oktober 2018 darauf hinwies, dass das KiBeR darauf ausgerichtet sei, dass eine spätere Einführung der «Tagesschule light» sowie die Führung von Tagesstrukturen durch die Kreisschule Buchs- Aarau möglich wären.<sup>5</sup>

Bei dieser Ausgangslage stellen sich folgende **Fragen**:

1. Stellen die Tagesschulen gemäss dem ab Januar 2020 geltenden KiBeR nach Ansicht des Stadtrats grundsätzlich ein subventionsberechtigtes Kinderbetreuungsangebot (Tagesstruktur) dar, sofern eine Betriebsbewilligung vorliegt und sich die Kosten der Betreuung nach Schulgeld und Betreuungsleistungen aufschlüsseln lassen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Was gilt für den Zeitraum der Übergangsregelung?

Besten Dank für die Beantwortung der Anfrage.

Für die SP Fraktion



Anja Kaufmann



Andrea Dörig

Aarau, 06. November 2019

<sup>4</sup> <https://www.kibesuisse.ch/kinderbetreuung/fuer-eltern/schulergaenzende-tagesstruktur/>

<sup>5</sup> Erläuterungsbericht zum KiBeR vom 29. Oktober 2018, synoptische Erläuterungen zu § 1